



Referentenprofil Fred Holstein



- Spartenleitung SITEC Bremen
- Dipl. Ing Maschinenbau; Techn. Betriebswirt; Interner Auditor

Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Unternehmen bei der Implementierung und Umsetzung von Managementsystemen

Entwicklungen von Strategien und Verfahren zur Reduzierung von Unfällen und Gefährdungen

Seit Oktober 2020 im Unternehmen

Beauftragte im Unternehmen; Was nun? Rechtliche Stellung und Tipps für die Praxis



Kennen Sie Beispiele für betrieblich Beauftragte ?

Abfallbeauftragte
Managementbeauftragte
Asbestbeauftragte
Laserschutzbeauftragte
Beauftragte Person Aufzugsanlagen
Befähigte Person zur Prüfung elektrischer Betriebsmittel
Beauftragte für Ladungssicherung
Gleichstellungsbeauftragte

Brandschutzbeauftragte
Befähigte Person für Leiterprüfung
Gefahrgutbeauftragte
Sicherheitsbeauftragte
Betriebsärzte
Datenschutzbeauftragte
Immissionsschutzbeauftragte
Ersthelfer



Wann ist man eine Befähigte Person?

- Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt (BetrSichV §2, (6))
- Unterliegen bei der Durchführung von vorgeschriebenen Prüfungen keiner fachlichen Weisung durch den Arbeitgeber
- Dürfen vom Arbeitgeber z.B. wegen ihrer Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden



Wieviel technische „Befähigung“ braucht man für Prüfungen?

Regelungen in der TRBS 1203 „Zur Prüfung Befähigte Personen“

Notwendiger „Befähigungsgrad“ der beauftragten Person ist zu berücksichtigen

Befähigungsgrad 1

Die Person muss so weit mit der Aufgabe vertraut sein, dass die übertragene Prüfaufgabe durchgeführt und beurteilt werden kann.

Befähigungsgrad 2

Es müssen fachliche Ausbildung und Erfahrung sowie ausreichende Kenntnis auf dem Gebiet der zu prüfenden Arbeitsmittel vorhanden sein.

Befähigungsgrad 3

„Die befähigte Person muss regelmäßig Arbeitsmittel entsprechender Bauart und Bestimmung prüfen und gutachterlich beurteilen und in der Lage sein, deren Prüfmethode, Prüfumfang, Prüftiefe und -fristen festzusetzen.“

Dies entspricht im weitesten Sinne den bisherigen Sachverständigen-Aufgaben.



Beauftragung und Bestellung

Die **Pflicht** zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten ist von der Art, der Größe und der Umweltrelevanz der im Unternehmen betriebenen Anlagen abhängig.

Welche Anlagen von der Pflicht betroffen sind, ist in den jeweiligen Fachgesetzen festgelegt.

Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt werden z.B. gemäß Arbeitssicherheitsgesetz bestellt.

Sicherheitsbeauftragte werden gemäß DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" bestellt.

Kennzeichen einer Bestellung und einer Beauftragung ist, dass diese in der Regel schriftlich vorzunehmen ist

Eine **Bestellung** und **Beauftragung** ist eine **Pflichtenübertragung**.
Mit der Pflichtenübertragung sind auch immer Aufgaben und Befugnisse zu definieren.
Eine **Benennung** ist keine Pflichtenübertragung

Was bedeutet das für den Unternehmer?

Mit der Bestellung des Beauftragten ist der Unternehmer keineswegs von seinen Pflichten entbunden. Er ist nach wie vor für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, einschließlich erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen.

Er hat darauf zu achten:

- den Beauftragten schriftlich zu bestellen
- erforderlichenfalls der Behörde die Bestellung anzuzeigen
- den Betriebs-bzw. Personalrat ggf. von der Bestellung zu unterrichten
- dem Beauftragten die nötigen technischen, personellen und finanziellen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen
- dass dem Beauftragten durch die Funktion keine Nachteile entstehen (Benachteiligungs- und Kündigungsverbot)

Externe oder interne Beauftragung?

Betriebsbeauftragte können auch extern bestellt werden (gegebenenfalls auf Grund von Kostenvorteilen) Externe Anbieter können auf Grund langjähriger Erfahrung auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben häufig effizienter wahrnehmen. Sie haften gegenüber dem Unternehmen im Rahmen ihres Dienstvertrags, in dem Art und Umfang der Tätigkeit, Weisungsbefugnisse und Haftungsfragen geregelt sind..

Der betriebsangehörige Beauftragte dagegen haftet auf Grund seiner Arbeitnehmerstellung grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit



Wesentliche Aufgaben eines Beauftragten

Der Betriebsbeauftragte hat in der Regel folgende Aufgaben:

- Überwachungs-und Kontrollpflicht
- Aufklärungs-und Informationspflicht (gegenüber den Beschäftigten)
- Initiativaufgaben
- Berichtspflicht (gegenüber dem Betreiber)
- Recht zu Stellungnahmen und Vortragsrecht (kann direkte Vorgesetzte übergehen)

Beispiele

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ist grundsätzlich notwendig, je nach Art und Größe des Betriebes. Sicherheitstechnische Fachkunde muss vorhanden sein, zudem die Berechtigung, den Titel Ingenieur, Techniker oder Meister tragen zu dürfen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit muss vom Unternehmen gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) schriftlich bestellt werden. Dabei kann es sich um einen Mitarbeiter des Unternehmens oder um einen externen Dienstleister handeln (externe sicherheitstechnische Betreuung).

Aufgaben: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Arbeitgeber unter anderem in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes, bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Betriebsanlagen, sozialen Einrichtungen und Schutzvorrichtungen, bei der Untersuchung von Unfällen und der Schulung der Mitarbeiter

Beispiele

Betriebsarzt:

Ob ein Betriebsarzt zu bestellen ist, hängt von Art und Größe des Betriebes und der damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren ab. Die genauen Modalitäten sind in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geregelt. Danach ist der Betriebsarzt schriftlich zu bestellen nach vorheriger Anhörung bzw. Zustimmung des Betriebsrates. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, ärztliche Berufe auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Aufgaben:

Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber unter anderem beim Arbeitsschutz, der Unfallverhütung, der Einrichtung einer betrieblichen „Ersten-Hilfe“, der Beratung bei arbeitspsychologischen und arbeitsphysiologischen Fragen und der Untersuchung der Arbeitnehmer. Der Betriebsarzt ist zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat

Beispiele

Ersthelfer:

Betrieblicher Ersthelfer kann nur sein, wer in Erster Hilfe ausgebildet ist. Die Mindestanzahl der Ersthelfer im Betrieb (§ 26, DGUV Vorschrift 1) richtet sich nach der Anzahl der Versicherten im Unternehmen.

Aufgaben:

Der Ersthelfer leistet Erste-Hilfe bzw. unterstützt die Helfer am Unfallort im Unternehmen bei der Rettung.

Hinweis:

Um Ersthelfer zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich. Dieses hat dann über sogenannte ermächtigte Stellen zu erfolgen. Die Ausbildung kann auf Kosten der Berufsgenossenschaft erfolgen. Je nach Unternehmensgröße sind zusätzlich Betriebssanitäter notwendig.

Beispiele

Beauftragter für Tritte und Leitern:

Bevor der Unternehmer eine Leiter oder einen Tritt als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitstellen und benutzen will, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist. Der Unternehmer hat gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Person erfüllen muss, die von ihm mit der Prüfung von Leitern zu beauftragen ist.

Aufgaben:

Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen. Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist.

Beispiele

Sicherheitsbeauftragter:

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- und Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, deren Anzahl sich aus den Unfallverhütungsvorschriften ergibt (§ 20 DGUV V1). Besondere fachliche Qualifikation wird nicht vorausgesetzt, die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) haben für die Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

Aufgaben:

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Unternehmer bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Er ist Ansprechpartner und Vertrauensperson für Arbeitsschutz für alle Mitarbeiter und erfüllt durch sein Verhalten am Arbeitsplatz eine Vorbildfunktion.

Rechtsfolgen

Ordnungswidrigkeitenrecht

- Verletzung der Aufsichtspflicht:
Bußgeld bis € 1 Mio.

Strafrecht

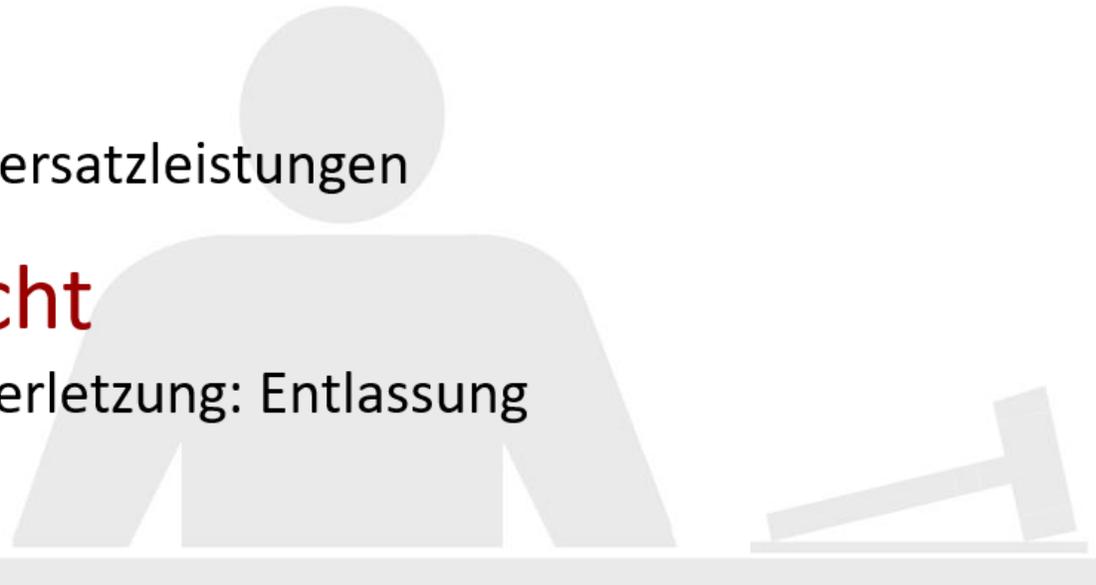
- Fahrlässige Körperverletzung bzw. Tötung:
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre

Zivilrecht

- Schadensersatzleistungen

Arbeitsrecht

- Vertragsverletzung: Entlassung



A close-up photograph of a hand placing a white puzzle piece into a larger puzzle. The puzzle is composed of many white pieces, and the hand is carefully fitting one piece into a gap. The background is a solid green color with a white circular shape on the left side.

**• Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**